

Siegert | Eden | Kastens • Norderneystr 16 • D-28217 Bremen

## Aktuelle Information für unsere Mandanten

# 04|17

- Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge).....2
- Finanzamt Bremen-Nord .....2
- Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen .....2
- Grundstücksbewertung soll geändert werden .....3
- Erbschaftsteuer: Unentgeltliche Überlassung eines sog. Familienheims nicht begünstigt .....4
- Verbesserung der Verlustverrechnung bei Körperschaften.....4
- Was ist eigentlich Compliance und Corporate Governance ?.....5
- Prozesskosten – Abzug als Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung .....5



■ Dipl.-Kfm.  
**Stephan Siegert**  
Steuerberater

**Doris Eden**  
Steuerberaterin

**Margret Kastens**  
Steuerberaterin

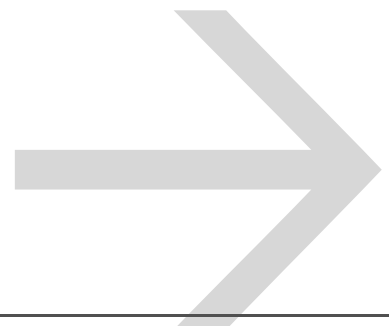
Norderneystraße 16  
D-28217 Bremen

T 0421-3 80 67-0  
F 0421-3 80 67-67

info@siegert-stb.de  
www.siegert-stb.de

Amtsgericht Bremen  
HRB 22828

**Geschäftsführer**  
Stephan Siegert  
Doris Eden  
Margret Kastens



## Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

### Termine April 2017

Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.04.2017	13.04.2017	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.04.2017	13.04.2017	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	26.04.2017	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

### Termine Mai 2017

Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.05.2017	15.05.2017	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.05.2017	15.05.2017	Keine Schonfrist
Gewerbesteuer	15.05.2017	18.05.2017	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.05.2017	18.05.2017	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	29.05.2017	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

**Steuern:** Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

**Sozialversicherung:** Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage).

## Finanzamt Bremen-Nord

Das Finanzamt Bremen-Nord soll zum 01.04.2017 in das Finanzamt Bremen integriert werden. Es ist daher kurz vor und kurz nach dem 01.04.2017 mit einer sehr schlechten Erreichbarkeit des Finanzamtes Bremen-Nord zu rechnen.

Es sollen wohl durchgängig neue Steuernummern für die Bremen-Norder Fälle vergeben werden.

Auch die bisherigen Sachbearbeiter werden wohl komplett ausgetauscht.

Es bleibt abzuwarten, ob die ganze Umstellung einen ordnungsgemäßen Verlauf nimmt oder nicht.

Sollten Sie neue Steuernummern mitgeteilt bekommen, geben Sie diese bitte in Papier, per Fax oder digital an uns weiter.

## Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Im Jahresabschluß kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.

Mit Ablauf der gesetzlichen Fristen können nach dem **31. Dezember 2016** insbesondere folgende Unterlagen vernichtet werden (bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen ist zu prüfen, ob und welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führendes Rechtsmittel – trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit – weiterhin aufbewahrt werden sollten):

#### **10-jährige Aufbewahrungsfrist:**

- Bücher, Journale, Konten usw., in denen die letzte Eintragung **2006** und früher erfolgt ist
- Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Inventare, die **2006** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Unterlagen
- Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge (Ausdrucke elektronischer Kontoauszüge (Onlinebanking) genügen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten derzeit i.d.R. nicht, hier sind (wie bisher) die Kontoauszüge bzw. Monatssammelkontoauszüge der Kreditinstitute in Papierform zu archivieren), Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **2006**

#### **6-jährige Aufbewahrungsfrist:**

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2010** oder früher
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, abgelaufene Darlehens-, Mietverträge, Versicherungspolizen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2010** oder früher

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der betrieblichen EDV (Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung). Während des Aufbewahrungszeitraums muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder sonstige Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist. (vgl. §§ 169, 170 AO)

## **Grundstücksbewertung soll geändert werden**

Die Grundstücksbewertung soll modernisiert und damit eine „rechtssichere, zeitgemäße und verwaltungswirtschaftliche Bemessungsgrundlage“ für die Grundsteuer geschaffen werden. Dieses Ziel verfolgt der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes (18/10753).

In der Begründung zum Gesetzesvorhaben heißt es: Der Erhalt der Grundsteuer als verlässliche kommunale Einnahmequelle müsse dauerhaft gewährleistet werden. Deshalb solle das bisherige System der Einheitswerte, die zum Teil noch nach den Wertverhältnissen zum 1.1.1935 festgestellt worden sind, abgelöst werden. Die Ermittlung des Verkehrswerts wird jetzt nicht mehr angestrebt, sondern der Kostenwert soll das neue Bewertungsziel sein. „Dieser Kostenwert bildet den Investitionsaufwand für die Immobilie ab. Die Höhe des Investitionsvolumens dient als Indikator für die durch das Grundstück vermittelte Leistungsfähigkeit“, so die Erläuterung. Das neue Bewertungsverfahren soll weitgehend automatisiert durchgeführt werden. Dazu sollen programmtechnische Verbindungen zu Daten anderer Behörden wie Kataster- und Grundbuchämtern geschaffen werden.

### **Mögliche Verfassungswidrigkeit der Einheitsbewertung**

Grund für die Änderung des Bewertungsgesetzes ist die Sorge, dass es zu einem Ausfall der Grundsteuer kommen könnte, wenn das Bundesverfassungsgericht aufgrund der dort anhängigen Verfahren die Verfassungswidrigkeit der Einheitsbewertung feststellen würde. Nach der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer stellt die Grundsteuer die drittgrößte Einnahmequelle der Kommunen dar.

## **Erbschaftsteuer: Unentgeltliche Überlassung eines sog. Familienheims nicht begünstigt**

Erbt ein Ehepartner von seinem Partner das selbstgenutzte Wohneigentum oder einen Anteil daran, bleibt dieser Erwerb regelmäßig erbschaftsteuerfrei.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Wohnung vom Erblasser zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde und danach auch vom Erben (weiterhin) für mindestens 10 Jahre zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Dies gilt entsprechend, wenn Kinder die selbstgenutzte Immobilie der Eltern erben und im Anschluss selbst zu Wohnzwecken nutzen (siehe § 13 Abs. 1 Nr. 4b und 4c ErbStG).

Wie der Bundesfinanzhof entschieden hat, kommt eine Steuerbefreiung nicht in Betracht, wenn der Erbe die Wohnung nicht selbst nutzt, sondern einem Familienmitglied zur Nutzung zu eigenen Wohnzwecken überlässt.

Beispiel:

V verstirbt und hinterlässt seiner Ehefrau M seinen hälftigen Anteil an dem gemeinsamen selbstgenutzten Einfamilienhaus.

M zieht in eine kleinere Wohnung und überlässt der Tochter das Haus unentgeltlich zur Nutzung.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs stellt eine unentgeltliche Überlassung der Wohnung keine „Selbstnutzung“ zu eigenen Wohnzwecken im Sinne der gesetzlichen Regelung dar. Dies gilt selbst dann, wenn die Wohnung an einen (Familien-)Angehörigen überlassen wird.

Im Beispielfall scheidet daher eine Steuerbefreiung für die Mutter aus. Eine Ausdehnung der Steuerbefreiung auf die unentgeltliche Überlassung zur Nutzung an (nahe) Familienangehörige sei nicht gerechtfertigt.

## **Verbesserung der Verlustverrechnung bei Körperschaften**

Erwirbt ein Dritter Anteile an einer Kapitalgesellschaft, kann die Geltendmachung von vorhandenen Verlustvorträgen der übertragenen Gesellschaft Einschränkungen unterliegen: Bei einer Übertragung von mehr als 25 % der Kapitalanteile innerhalb von 5 Jahren ist ein Verlustabzug lediglich

anteilig möglich; werden in diesem Zeitraum mehr als 50 % übertragen, entfällt der Verlustabzug bei der Kapitalgesellschaft vollständig.

Im Rahmen einer Gesetzesänderung wird diese Beschränkung für bestimmte Fälle aufgehoben: Ein entsprechender Verlustvortrag kann weiterhin genutzt werden, wenn die betreffende Kapitalgesellschaft („Verlustgesellschaft“) schon mindestens 3 Jahre vor der Übertragung denselben Geschäftsbetrieb unterhalten hat und diesen auch nach dem Anteilseignerwechsel unverändert fortführt (sog. fortführungsgebundener Verlustvortrag).

Wird der Geschäftsbetrieb nach der Übertragung eingestellt, ruhend gestellt oder wird ein zusätzlicher Geschäftsbetrieb aufgenommen, geht der zuletzt festgestellte fortführungsgebundene Verlustvortrag unter.

Die Regelung ist regelmäßig erstmals anzuwenden auf Beteiligungserwerbe, die nach dem 31. Dezember 2015 erfolgen und gilt sowohl bei der Körperschaft- als auch bei der Gewerbesteuer.

## Was ist eigentlich Compliance und Corporate Governance ?

Compliance bzw. Regeltreue (auch Regelkonformität) ist in der betriebswirtschaftlichen Fachsprache der Begriff für die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien, aber auch von freiwilligen Kodizes, in Unternehmen. Die Gesamtheit der Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens zur Einhaltung bestimmter Regeln und damit zur Vermeidung von Regelverstößen in einem Unternehmen wird als „Compliance Management System“ bezeichnet.

Corporate Governance (deutsch : Grundsätze der Unternehmensführung) bezeichnet den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen. Der Ordnungsrahmen wird maßgeblich durch Gesetzgeber und Eigentümer bestimmt. Die konkrete Ausgestaltung obliegt dem Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat und der Unternehmensführung.

Das unternehmensspezifische Corporate-Governance- System besteht aus der Gesamtheit relevanter Gesetze, Richtlinien, Kodizes, Absichtserklärungen, Unternehmensleitbild und Gewohnheit der Unternehmensleitung und -überwachung.

## Prozesskosten – Abzug als Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

In der jüngsten Vergangenheit hat der Bundesfinanzhof BFH in einer Reihe von Urteilen entschieden, dass Prozesskosten nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind. Eine Ausnahme lässt der BFH nur zu, wenn der Rechtsstreit geführt wird, weil der Betroffene ansonsten Gefahr laufen würde, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse im üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen könnte.

Die Kosten für einen Rechtsstreit im Bereich der Erzielung von Einkünften sind jedoch anders zu behandeln. Hier teilen die Prozesskosten stets das Schicksal der Beträge, um die gestritten wird. Prozesse wegen Erhaltungsaufwendungen oder Finanzierungskosten sind daher als Werbungskosten abziehbar (BFH, Urteil vom 25.6.2009, Az. IX R 47/08). Klagt der Vermieter die Zahlung der Miete ein, sind die Prozesskosten ebenfalls als Werbungskosten abziehbar.

Das gilt auch für einen Räumungsprozess, wenn es nicht darum geht, die Möglichkeit zu schaffen, ein mieterfreies Objekt veräußern zu können (BFH, Urteil vom 23.2.1988, Az. IX R 151/86).

Stehen die Prozesskosten im Zusammenhang mit der Anschaffung des Objekts, handelt es sich um Anschaffungskosten (BFH, Urteil vom 1.10.2014, Az. IX R 7/14). Allerdings sind die Kosten, die aufgewendet werden, um die Inanspruchnahme eines unbebauten Grundstücks für den Straßenbau abzuwehren, nicht als Werbungskosten abziehbar. Prozesskosten, die im Zusammenhang mit dem

Bebauungsplan für ein unbebautes Grundstück aufgewendet werden, gehören zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens.

Verbietet der Nachbar die Nutzung seiner Entwässerungsleitung, sind die Abwehrkosten als Werbungskosten abziehbar, obwohl die Errichtung einer eigenen Versorgungsleitung zu Herstellungskosten führen würde. Kosten eines Folgeprozesses, bei dem es um die Höhe der Anwaltskosten geht, teilen das Schicksal des ersten Rechtsstreits (BFH, Urteil vom 6.12.1983, Az. VIII R 102/79).

## **Scheidung - Welche Kosten als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind**

Aufwendungen für einen Rechtsstreit sind grundsätzlich vom Abzug als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Rechtsstreit geführt wird, weil der Betroffene ansonsten Gefahr laufen würde, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse im üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen könnte. Das heißt, Zivilprozesskosten sind nur insoweit abziehbar, als der Prozess existenziell wichtige Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt.

Zur Ausnahme gehören auch die Prozesskosten bei einer Scheidung (BFH, Urteil vom 4.8.2016, Az. VI R 63/14). Die mit dem Gerichtsverfahren verbundenen Kosten für die Scheidung und den Versorgungsausgleich entstehen zwangsläufig und sind dementsprechend als außergewöhnliche Belastung abziehbar.

Anders ist es allerdings, wenn es sich um Prozesskosten wegen Scheidungsfolgesachen außerhalb des sogenannten Zwangsverbands handelt. Diese Kosten dürfen nicht als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Das heißt, dass Kosten familienrechtlicher und sonstiger Regelungen im Zusammenhang mit einer Ehescheidung außerhalb des sogenannten Zwangsverbands grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können. Zu diesen Kosten gehören z.B. Auseinandersetzungen über das gemeinsame Vermögen, den nach nahehelichen Unterhalt und den Kindesunterhalt.

Es spielt keine Rolle, wenn die Folgesachen auf Antrag des anderen Ehegatten zusammen mit der Scheidung durch das Familiengericht entschieden werden. Auch für den Ehegatten, der den Scheidungsverbund nicht beantragt hatte, gelten die Kosten nicht als unvermeidbar.

Die Geltendmachung des Zugewinnausgleichs berührt keinen existenziell wichtigen Bereich und auch nicht den Kernbereich menschlichen Lebens in diesem Sinne. Mit der Durchsetzung des Zugewinnausgleichs verfolgte ein Ehegatte das Ziel, seine wirtschaftliche Situation zu verbessern. Das Ziel der Mehrung des Vermögens durch den Zugewinnausgleich ist allerdings nicht mit einem existenziell wichtigen Bereich, etwa dem drohenden Verlust einer schon vorhandenen Existenzgrundlage und deren Bewahrung, Absicherung oder Zurückerlangung im Rahmen eines Zivilprozesses, gleichzustellen.

Bei einer Ehescheidung sind nur die mit dem Gerichtsverfahren verbundenen Kosten für die Scheidung und den Versorgungsausgleich als zwangsläufig anzusehen und dementsprechend als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Es ist daher sinnvoll, wenn sich die Ehegatten (soweit möglich) darauf einigen können, familienrechtliche und sonstige Regelungen im Zusammenhang mit einer Ehescheidung außerhalb des sogenannten Zwangsverbands ohne Gerichtsverfahren zu vereinbaren.

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.